

Brokdorf-Prozeß schreibt jetzt Rechtsgeschichte

BROKDORF (jo). Dr. Karsten Hinrichsen hofft weiter auf die Stilllegung des Kernkraftwerkes Brokdorf. Seine 1986 angestregte Klage auf Abschaltung des Atommeilers geht in die nächste Runde. Der Große Senat des Bundesverwaltungsgerichtes, bis zu dem der Verwaltungsstreit bereits vorgedrungen ist, hat jetzt das Verfahren ausgesetzt und den gemeinsamen Senat aller obersten deutschen Gerichtshöfe angerufen. „Der Verwaltungsstreit schreibt Rechtsgeschichte“, kommentiert der Kläger diesen Beschluß gegenüber unserer Zeitung.

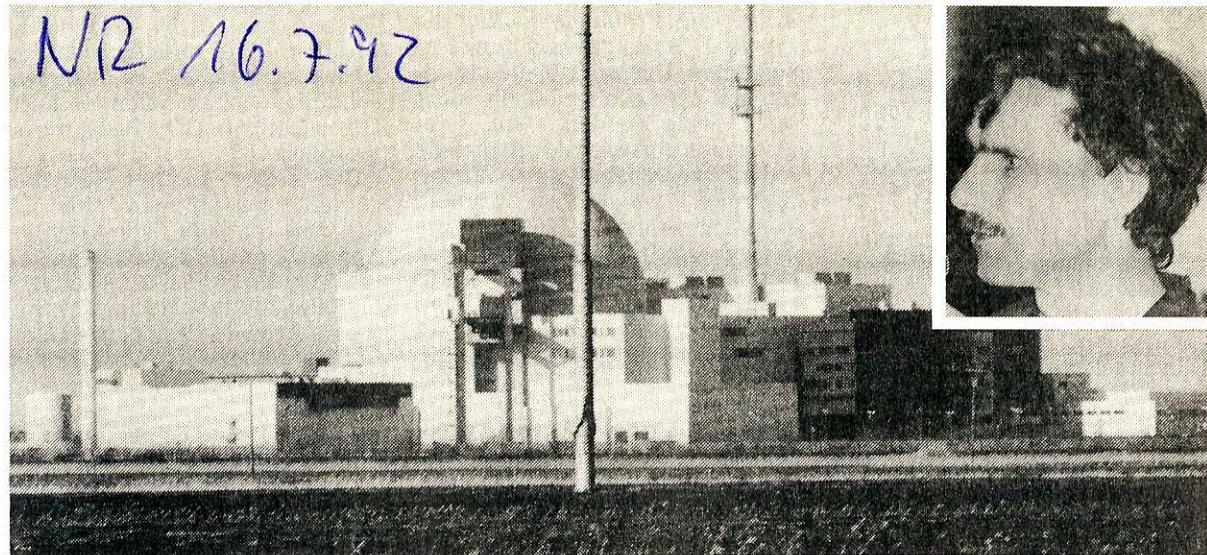
Der gemeinsame Senat entscheidet nicht über die Stilllegung, sondern behandelt die Frage, wie vergeßlich Richter sind. Zur Geschichte des Prozesses: Dr. Karsten Hinrichsen klagt seit 1986 gegen die Betriebsgenehmigung des Kernkraftwerkes. Gegner vor Gericht ist das schleswig-holsteinische Energieministerium in Person von Minister Günther Jansen als Genehmigungsbehörde. Der in Brokdorf wohnende Diplom-Meteorologe fühlt sich durch die „Höhe der gestatteten radioaktiven Abgabewerte in meinem Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt“.

Die erste und zweite Runde in diesem Rechtsstreit verlor Dr. Karsten Hinrichsen. Das Oberver-

waltungsgericht Lüneburg ließ im Hauptsacheverfahren nicht einmal Revision (Überprüfung des Urteils) zu. Dr. Hinrichsen mit seiner Klage 1989 am Ende? Mitnichten. Die Beschwerde des Brokdorfers gegen diese Haltung des Oberverwaltungsgerichtes hatte Erfolg, das Bundesverwaltungsgericht ließ die Revision zu.

Die Bundesrichter stellten einen Verfahrensfehler in Lüneburg fest. Wird dieser Formfehler bestätigt, liegt ein Revisionsgrund vor und die Klage des Brokdorfers muß vor dem Oberverwaltungsgericht neu verhandelt werden.

Bei dem Verfahrensfehler geht es darum, wie gut das Gedächtnis von Richtern funktioniert. Denn:



Der Rechtsstreit um die Stilllegung des Kernkraftwerkes Brokdorf geht weiter. Noch hofft Dr. Karsten Hinrichsen (kleines Foto).
Fotos: Möller

Beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg lag zwischen der mündlichen Urteilsverkündung und dem schriftlichen Abfassen des Urteils ein Zeitraum von sechseinhalb Monaten. Zu lange, sagen Bundesverwaltungsgericht und Dr. Karsten Hinrichsen. Eine Lüneburger Richterin hatte dem Kläger diese Chance auf Revision erst ermöglicht. Sie hatte damals geäußert, daß sie sich angesichts des langes Zeitraums zwischen Beratung und Zuleitung des Urteils nicht mehr daran erinnern könne, ob die Urteilsgründe dem Beratungsergebnis entsprächen.

Um das Erinnerungsvermögen der Richter dreht sich jetzt alles. Da die verschiedenen Senate des

Bundesverwaltungsgerichtes dazu unterschiedliche Meinungen vertreten, legte der „Atomsenat“ (Dr. Karsten Hinrichsen) dem Großen Senat des Bundesverwaltungsgerichtes, in dem alle Senate vertreten sind, diese Frage zur Entscheidung vor. Das war 1991.

Dieser Große Senat ist zu der Auffassung gekommen, daß das Erinnerungsvermögen lediglich fünf Monate beträgt und dann das schriftliche Urteil abgefaßt und von den Richtern unterschrieben sein muß. Trotzdem noch kein Grund zum Jubeln für Dr. Karsten Hinrichsen. Der Große Senat des Bundesverwaltungsgerichtes hat nur seine Meinung geäußert, kein Recht gesprochen. Grund:

Andere deutsche Gerichtshöfe weichen von dieser Auffassung ab. Um zu einer endgültigen Rechtsprechung zu kommen, haben die Richter den gemeinsamen Senat aller obersten Bundesgerichte angerufen, um darüber zu entscheiden. Erst wenn sich der gemeinsame Senat die Fünf-Monatsregelung zu eigen macht und ein Formfehler in Lüneburg erkannt wird, wird die Klage des Brokdorfers gegen die Betriebsgenehmigung neu aufgerollt. Diesmal nicht in Lüneburg, sondern in Schleswig vor dem dort neugeschaffenen Oberverwaltungsgericht. „Dort rechne ich mir gute Chancen aus“, gibt sich Dr. Karsten Hinrichsen optimistisch.